

2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **16.09.2013** folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1.

§ 1 –Bürgermeister- wird in Abs. 2 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung in Höhe von 12,50 Euro. Hiermit werden die Kosten der dienstlichen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren abgegolten.

2.

Es wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Protokollführung

Protokollführer von Ausschusssitzungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jedes von ihnen gefertigte Protokoll zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. § 1 Nr. 2 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Melsdorf, den 16.09.2013

**GEMEINDE MELSDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN**



Siegel

